



Innung der Feinwerktechnik

Mittelfranken – Sitz Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zweigstr. 11-13, 90439 Nürnberg

Tel.: 0911 / 6000 97 10

Fax.: 0911 / 6000 97 50

E-Mail: Info@Innung-Feinwerktechnik-Mfr.de

Web: www.Innung-Feinwerktechnik-Mfr.de



Fachschule für
Kälte- und Klimatechnik
Nordbayern



DIN EN ISO 9001:2015
Zertifikat 01 100 030897

Sparkasse Nürnberg

IBAN DE36 7605 0101 0001 1040 22
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

allgemeine Voraussetzungen zur Zulassung für Kälteanlagenbauer-Meister(in) 2021-2023

- Zielgruppe:** Facharbeiter(innen) und Gesell(en/innen) aus dem Bereich Kälteanlagenbau
- vorausgesetzte Berufsausbildung:** Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer:
- eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er/sie die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder
 - eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 - eine Prüfung auf Grund einer nach § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
- vorausgesetzte Berufspraxis:** Zur Meisterprüfung **auch** ist auch zuzulassen, wer:
- eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
 - in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er/sie die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.
 - Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als 3 Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit 1 Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit 2 Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.
 - Ist der/die Prüfungskandidat(in) in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er/sie die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister(in) oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er/sie eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.
- Die Handwerkskammer kann auf Antrag:
- eine auf 3 Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,
 - in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien,
 - unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen ganz oder teilweise befreien.
- gewünschte Berufspraxis:** Eine **mindestens dreijährige** an die Berufsausbildung angeschlossene einschlägige **Berufspraxis** im Kälteanlagenbauer-Handwerk



Innung der Feinwerktechnik

Mittelfranken – Sitz Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anrechnungen:

- Der/die Prüfungskandidat(in) ist von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung befreit, wenn er/sie eine dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.
- Er/Sie ist von der Ablegung der Teile III und IV befreit, wenn er/sie die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.
- Prüfungskandidat(en/innen), die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S.16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.
- Der/die Prüfungskandidat(in) ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Meisterprüfungsausschuss zu befreien, wenn er/sie die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.
- Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Prüfungskandidat(en/in) auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.

Abschlussart:	Meisterprüfung
Abschlussbezeichnung:	Kälteanlagenbauermeister(in)
prüfende Stelle:	Handwerkskammer für Mittelfranken
Förderung:	Eine Förderung nach AFBG (Meister-BAföG) ist möglich.

